

BEITRAGSSATZUNG Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 13. Februar 1996

(Nr. 15)

-1-

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Friedelsheim erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Friedelsheim gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

- 2 -

Stand: 13.02.96

B E I T R A G S S A T Z U N G Feld- und Weinbergsschutz der
Ortsgemeinde Friedelsheim vom 13. Februar 1996

(Nr. 15)

- 2 -

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Kosten der Grundsteuer fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.**
- (2) **Gleichzeitig treten außer Kraft:** Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz - **Beitragssatzung Feldschutz** - der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 15.12.1983.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Friedelsheim, den 13.02.1996



Vielhauer
Ortsbürgermeister